

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die Sitzung des  
GEMEINDERATES

am Mittwoch, der 24.09.2025

im Rathaus, 3601 Dürnstein 25

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.09.2025

durch Kurrende/Mail

**ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister RIESENHUBER Johann  
~~Vbgm. SCHWARZ Sabine~~

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. StR THIERY Johannes C. Dipl.Ing.    | 2. StR. RIESENHUBER Gernot BA    |
| 3. StR GATTINGER Simon                 | 4. StR WÖLKART Nicole            |
| 5. GR KNOLL August Dipl.Ing.           | 6. GR. FÜGERL Matthias           |
| 7. GR. SCHACHENHOFER Christian Ing.    | 8. <del>GR. SEITNER Gisela</del> |
| 9. GR. REDL Edith                      | 10. GR. RIESENHUBER Vera         |
| 11. <del>GR. ERTL Christine BEd.</del> | 12. GR. TEUFEL Gerald            |
| 13. GR. MAYER Gerhard                  | 14. Ortsvorsteherin Brigitte Hut |

**ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. AL Roman TIEFENBACHER, Schriftführer | 2. -x- |
| 3. -x-                                  | 4. -x- |

**ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. GR. SEITNER Gisela   | 2. GR. ERTL Christine Bed. |
| 3. Vbgm. SCHWARZ Sabine | 4. -x-                     |
| 5. -x-                  | 6. -x-                     |

**NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |        |        |
|--------|--------|
| 1. -x- | 2. -x- |
| 3. -x- | 4. -x- |

Vorsitzender: Bürgermeister RIESENHUBER Johann

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1: Abstimmung über die Protokolle der Sitzung vom 27.08.2025 und Genehmigung – Abänderung – Nichtgenehmigung desselben
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über schrankenlose Parkplatzbewirtschaftung der Parkplätze P1, P2, P3, P6 und P9 zur Schaffung der Voraussetzungen für weitere Verhandlungen mit Firmen Peter Park und JJ James Smartparking
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über neue Tarife für die Busparkbewirtschaftung auf dem P1 ab 2026
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über Besucheranalysenmessung per Kameras im Altstadtbereich und Beauftragung einer Arbeitsgruppe mit den weiteren Verhandlungen gemäß vorliegenden Angeboten der Firma Magenta Telekom und Bernhard Gruppe
- TOP 5: Bericht über den geplanten Besuch einer Abordnung der Partnergemeinde Stanjel-Komen von 17.10. bis 18.10.2025 in Dürnstein
- TOP 6: vorläufiger Bericht über die Badesaison 2025
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderung des Vereins „Welterbegemeinden Wachau“
- TOP 8: Bericht über durchgeführte unangekündigte Kassaprüfung vom 09.09.2025
- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über Vertragsauflösung mit der Firma Securop und Neuregelung der Verkehrsüberwachung durch Neuaußschreibung oder Bestellung gemeindeeigener Überwachungsorgane
- TOP 10: Bericht der Ausschuss-Vorsitzenden und der Ortsvorsteherin

**Der Bürgermeister** begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 1:**

**Die Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung am 27.08.2025 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates fristgerecht per Mail zugestellt.**

**Da keine schriftlichen Eingaben vorliegen, gelten die beiden Protokolle hiermit als genehmigt.**

### **TOP 2:**

**Beratung und Beschlussfassung über schrankenlose Parkplatzbewirtschaftung der Parkplätze P1, P2, P3, P6 und P9 zur Schaffung der Voraussetzungen für weitere Verhandlungen mit Firmen Peter Park und JJ James Smartparking**

#### **Sachverhalt:**

**Der Bürgermeister** berichtet über eine angedachte, schrankenlose Parkplatzbewirtschaftung für die Parkplätze P1, P2, P3, P6 und P9. Hintergrund ist die Tatsache, dass die derzeitige Schranken- bzw. Automatenlösung nicht zufriedenstellend ist und eine Vielzahl an regelmäßigen, technischen Gebrechen auf der Tagesordnung stehen. Somit wäre mit der Umstellung auch geplant, die Zusammenarbeit mit der Firma Scheid & Bachmann zu beenden.

Für die schrankenlose Parkplatzbewirtschaftung haben der Bürgermeister, Verkehrsausschussobermann Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenhuber schon intensive Gespräche mit den Firmen Peter Park aus München und der Firma JJ James aus Linz geführt. Grundsätzlich würde das neue System bei der Firma Parker über die Parkstrafen finanziert. Bei der Firma JJ James würden die Park- bzw. Strafeinnahmen bei der Gemeinde verbleiben. Die Firma Peter Park würde eine monatliche Pauschale in der Höhe von € 200,00 pro Parkplatz im Monat exkl. USt. verrechnen. Vertragslaufzeit 6 Jahre.

Die Firma JJ James würde eine Anzahlung von € 20.000,00 verlangen.

Die Rückzahlung von 10% des Parkumsatzes würde solange für die Stadtgemeinde schlagend sein, bis die offene Summe abbezahlt ist (geschätzt in unter 3 Jahren). Danach gibt es keine weiteren Zahlungen von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein, **so der Bürgermeister**.

Im Gemeinderat soll daher eine grundsätzliche Beschlussfassung erfolgen, dass die bisherige Parkraumbewirtschaftung nach Kurzparkzonenverordnung auf privatwirtschaftliche Parkplatzbewirtschaftung mit Kameraüberwachung umgestellt werden soll.

Dazu ist es notwendig, die bisherigen Flächenwidmungen auf den genannten Parkflächen von Verkehrsfläche öffentlich auf Verkehrsfläche Privat abzuändern. Dazu läuft derzeit das öffentliche Auflageverfahren der angedachten Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Dürnstein.

Mit dieser Widmung steht es der Gemeinde dann auch frei, höhere Parkgebühren als die bisherigen (max. € 6,00/Tag), im Gemeinderat festzulegen.

Nachteil dieser Widmung ist die Abfuhr von Umsatzsteuer und KöSt (Körperschaftssteuer). Vorteil der privatrechtlichen Parkplatzbewirtschaftung ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für Investitionen.

Der P1 wurde in den letzten Jahren bereits privatrechtlich mit Parkgebühren geführt.

Hier wird eine Nachzahlung der KöSt notwendig sein.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat dieser angedachten Umstellung zustimmt, soll der Bürgermeister, Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenhuber die weiteren Verhandlungen mit den Firmen bzw. mit der Via Donau führen.

Dazu hält **der Bürgermeister** auch noch fest, dass die Parkautomaten inklusive Entgelte Überwachungsorgane zirka eine monatliche finanzielle Belastung von € 6.900,00 für die Gemeinde bedeuten.

**Gemeinderätin Redl** stellt die Frage, bis wann diese Umstellung umgesetzt werden soll?

Dazu antworten **der Bürgermeister und der zuständige Stadtrat Thiery** unisono, spätestens bis März 2026.

### **Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge die grundsätzliche Zustimmung zur Umstellung der bisherigen Parkplatzbewirtschaftung (Schranken und Automaten) auf eine schrankenlose Bewirtschaftung (Kameraüberwachung) zustimmen und der Bürgermeister, Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenhuber weitere Verhandlungen mit den Firmen führen. Die angedachte Umstellung der Parkraumbewirtschaftung dient auch zur Parkgebührenerhöhung und ist daher gleichzeitig ein weitere Schritt zur Budgetkonsolidierung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 3:**

**Beratung und Beschlussfassung über neue Tarife für die Busparkbewirtschaftung auf dem P1 ab 2026-Beilage A**

### **Sachverhalt:**

**Der Bürgermeister** berichtet über die letzten Gesprächsrunde mit den Vertretern der Gemeinden Melk, Krems, Spitz und Dürnstein betr. Busparkplatzbewirtschaftung in Melk bzw. in der Wachau.

Angedacht sind eine Tarifänderung ab dem Jahr 2026.

Der 2 Stunden-Tarif soll von € 25,00 auf € 35,00 und der Tagestarif von € 50,00 auf € 70,00 erhöht werden. Es wird ab 2026 kein Regionsticket geben.

Die PKW-Tarife sollen von jeder Gemeinde selbst frei gestaltet werden.

Von Seiten der Wachaugemeinden wurde die angedachte Tarifumstellung auch mit der Firma Zwölfer besprochen. Dabei wurde auch ein mögliches Angebot für eine Jahrespauschale pro Standort und Jahr erörtert. Als Berechnungsbasis sollen die bisher jährlich bezahlten Beträge der jeweiligen Standorte herangezogen werden (Jahrespauschale + 15% Aufschlag auf den bisherigen Rechnungsbetrag ohne Abzug der Gutschrift). Dies ergibt eine Einnahmesteigerung von 35%. Durch diese Umstellung entfällt die bisherige 20% Gutschrift für die Firma Zwölfer (gilt zunächst für das Jahr 2026).

Die anteiligen Einnahmen für die Stadtgemeinde Dürnstein am P1 für das Busparken beliefen sich im Jahr 2022 auf € 13.225,31, im Jahr 2023 auf € 11.957,87 und im Jahr 2024 auf € 20.573,62.

Die RPBW wurde im Jahre 2024 aufgelöst.

Bei der endgültigen Aufteilung der Busparkgebühren entfiel auf Dürnstein ein Betrag von € 13.854,05.

**GR Teufel** weist im Zusammenhang darauf hin, dass eine Vielzahl an Bussen täglich nicht auf dem vorgesehenen Parkplatz P1 sondern auf nicht genehmigten Plätzen „schwarz“ Parken.

Dazu stellt **der Bürgermeister** fest, dass hier nur durch gezielte Fotos und Anzeigen bei der Polizei entgegen gewirkt werden kann.

### **Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge die Bustarife am P1 für 2 Stunden und Tagesticket anheben.

2-Stunden-von bisher € 25,00 auf € 35,00 und den Tagestarif von € 50,00 auf € 70,00.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 4:**

**Beratung und Beschlussfassung über Besucheranalysenmessung per Kameras im Altstadtbereich und Beauftragung einer Arbeitsgruppe mit den weiteren Verhandlungen gemäß vorliegenden Angeboten der Firma Magenta Telekom und Bernhard Gruppe**

### **Sachverhalt:**

**Der Bürgermeister** berichtet über die angedachte Besucheranalysenmessung per Kameras (KI-unterstützt) im Altstadtbereich und in weiterer Folge am Treppelweg und der Ruine. Dafür sind ebenfalls der Bürgermeister, Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenhuber in intensiven Gesprächen mit den Firmen Magenta Telekom aus Wien und der Bernhard Technologie GmbH aus Wattens.

Laut vorliegenden Angeboten würde die Investition bei der Firma Magenta Telekom einen Betrag von € 39.680,00 exkl. 20% USt. betragen.

Bei der Firma Bernardaus Wattens gibt es ein Angebot in der Höhe von € 12.121,20 inkl. USt. Hier ist aber weder die Software noch die Montage miteinbezogen.

Auch hier möchte der Bürgermeister dir grundsätzliche Willenserklärung des Gemeinderates, dass dieser Ankauf gewollt ist und der Bürgermeister im Zusammenwirken mit Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenthaler weitere Verhandlungen mit den Firmen führen soll.

Für **Gemeinderat Teufel** stellt sich hier die Frage, ob diese Investition für die Gemeinde leistbar ist.

Für **den Bürgermeister** ist diese Anschaffung eine sinnvolle und notwendige Investition für die Zukunft.

Natürlich gibt es für die nächsten Jahre weitere sehr wichtige Projekte für Dürnstein (Hochwasserschutz West, Eisenbahnkreuzungen, Steinschlagsicherung, Fertigstellung Siedlungsstraße neue Siedlung usw.), aber auch die extreme Belastung der Besucherströme muss einer Lösung zugeführt werden, erörtert **der Bürgermeister** nachdrücklich.

Derzeit fehlen der Gemeinde genauen und vor allem nachvollziehbare Zahlen an Gästen, die Dürnstein besuchen, so **der Bürgermeister**.

Mit diesem System kann auf Zeit eine Auflockerung und bessere Lenkung der Besucherströme vor allem in der Altstadt erreicht werden, so **der Bürgermeister** weiter in seinen Ausführungen.

Mit zusätzlichen Auswertungen (Messung der Dichte), die dieses Kamerasytem bietet, kann eine Entflechtung langfristig erreicht werden.

Dazu müssen natürlich auch persönliche Gespräche mit den Hausbesitzern, an deren Wohnhäusern die Kameras installiert werden sollen, geführt werden, so **der Bürgermeister**.

Dazu möchte **Gemeinderätin Redl** wissen, ob die ausgewerteten Daten der Gemeinde gehören bzw. ob die zahlreichen Fremdenführer für die Gemeinde einen spürbaren Ertrag bringen.

Die Daten gehören der Gemeinde und die Fremdenführer bringen der Gemeinde bis dato keinen finanziellen Ertrag, so **der Bürgermeister**.

### **Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge für die angedachte Besucheranalysenmessung per Kameras seine prinzipielle Zustimmung geben und den Bürgermeister, zusammen mit Stadtrat Thiery und Stadtrat Riesenthaler den Auftrag erteilen, weitere Verhandlungen mit den beiden Firmen Magenta Telekom und der Bernard Gruppe zu führen.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

**Abstimmungsergebnis:** 11 Stimmen dafür, 1 Enthaltung (GR Teufel)

### **TOP 5:**

**Bericht über den geplanten Besuch einer Abordnung der Partnergemeinde Stanjel-Komen von 17.10. bis 18.10.2025 in Dürnstein**

#### **Sachverhalt:**

**Der Bürgermeister** berichtet, dass Vertreter aus unserer Partnerstadt Stanjel-Komen von 17.10. bis 18.10.2025 in Dürnstein sein werden.

Dazu hat der Bürgermeister schon ein Programm mit dem Bürgermeister aus Stanjel abgestimmt:

Freitag (eintreffen zwischen 14:00 und 16:00)

Begrüßung, kleine Wanderung durch die Weingärten mit dem einen oder anderen Glas Wein  
Kurzvorstellung unserer Gemeinde (Größe, Einwohner....)

Vorstellung unserer Freiwilligen Feuerwehr mit Besichtigung des Feuerwehrhauses

Bezug der Zimmer

Gemeinsamer Abend beim Heurigen (Besenwirtschaft) auf Einladung der Stadtgemeinde Dürnstein

Samstag

Check out  
Führung durch die Altstadt  
Kleine Bootsfahrt  
Besichtigung eines traditionellen Weinbaubetriebes  
Mittagessen  
Fahrt mit eurem Reisebus zu einem Aussichtspunkt (Ferdinandswarte) mit kleinem Spaziergang (1,5 km)  
Verabschiedung

Dafür fallen maximal € 3.000,00 an, die von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein übernommen werden sollten.

Zu dem Besuch der Partnerstadt wird es noch eine Einladung an alle Mitglieder des Gemeinderates geben.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**TOP 6:**

**vorläufiger Bericht über die Badesaison 2025**

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet über die vorliegenden Einnahmen im Kuenringerbad für die heurige Badesaison:

**€ 44.652,00**

Vergleich 2024: € 28.636,50 2023: € 31.253,00 2022: 31.081,50 2021: € 42.407,70

Mit Einbeziehung der Ausgaben wäre für das Jahr 2025 ein Abgang von € -24.313,99 auszuweisen.

Hier fehlen aber noch die Bauhofkosten, die am Ende des Jahres endgültig ausgewertet werden können.

Die Abgänge in den letzten Jahren:

2024: € - 120.189,36 2023: € - 39.677,95 2022: € -100.139,58 2021: € - 59.209,36

Dazu stellt der Bürgermeister noch fest, dass heuer einige Umbauarbeiten bzw. Sanierungen durch die Bauhofmitarbeiter durchgeführt wurden.

Der Baddienst (Bademeister und Kassa) wurden von externen Mitarbeiter größtenteils erledigt, so der Bürgermeister.

An 8 Tagen wurde die maximale Besucheranzahl von 200 Personen überschritten ( meistens um 15.00 Uhr) und so keine Gäste mehr in das Bad eingelassen.

Es wurden auch heuer weniger Saisonkarten verkauft, so der Bürgermeister.

In der Hoffnung, dass auch die kommenden Jahre so gut funktionieren und die in die Jahre gekommene Folie erst im Laufe der kommenden Jahre ausgetauscht werden muss, ist die heurige Badesaison, trotz aller Auflagen und Probleme, positiv zu sehen.

**GR Mayer** berichtet, dass eine Pumpe nicht so funktioniert, wie sie funktionieren soll und er wird deshalb mit der Firma Kittenberger in Verbindung treten.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **TOP 7:**

Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderung des Vereins „Welterbegemeinden Wachau“

### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Statuten der Welterbegemeinden am 02.09.2025 in einer Generalversammlung abgeändert wurden.

**ENTWURF Aktualisierung**  
**streichen**

## **STATUTEN DES VEREINS** **“WELTERBEGEMEINDEN WACHAU“**

### **I. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „WELTERBEGEMEINDEN WACHAU“ (kurz WGW, ZVR-Zahl 686289920). Er hat seinen Sitz in 3620 Spitz

### **II. Zweck und Zielsetzung**

1. Es ist Aufgabe des Vereins, gemeinsame, im Interesse der gesamten Region sowie der Zielsetzungen der Mitgliedsgemeinden liegende Projekte zu entwickeln und umzusetzen und die Projektträgerschaft auszuüben, dies insbesondere unter Beteiligung an nationalen und internationalen Förderprogrammen.
2. Die Zielsetzung all dieser Maßnahmen liegt in der Erhaltung, Pflege und wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Welterberegion Wachau, wobei den Belangen des Naturschutzes und der gemeinsamen Entwicklung qualitätsvoller Rahmenbedingungen für Mensch, Umwelt und Klima besonderes Augenmerk gilt.
3. Besondere Aufgabe des Vereins ist das Management der UNESCO-Welterbestätte Wachau nach Maßgabe internationaler und nationaler Richtlinien sowie des UNESCO-Managementplanes für das Weltkulturerbe Wachau.
3. Die weitere besondere Aufgabe des Vereins ist das Management der UNESCO-Welterbestätte Wachau nach Maßgabe internationaler und nationaler Richtlinien sowie des UNESCO-Managementplanes Welterbe Wachau. Zentrale Zielsetzung dieses Managements ist der Erhalt der Kulturlandschaft und des charakteristischen Landschaftsbildes der Wachau. Dabei steht die Bewahrung des außergewöhnlichen universellen Wertes (Outstanding Universal Value, OUV) im Vordergrund - insbesondere durch den Schutz und die Stärkung jener Attribute, die diesen begründen - in Übereinstimmung mit den Zielen und Maßnahmen des Managementplanes.

### **III. Aufbringung der materiellen Mittel**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Förderungsbeiträge, Subventionen und Spenden,
3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
4. sonstige Zuwendungen.

### **IV. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können ausschließlich Gemeinden sein, die einen Flächenanteil an der, von der UNESCO als Welterbe anerkannten, Welterberegion halten.
2. Die Gemeinden der Welterberegion Wachau werden durch ihre Bürgermeister oder Vizebürgermeister (siehe VI Ziff. 2) vertreten.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

## **V. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austretenden an den Vorstand. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Gegen einen solchen Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.  
Das Stimmrecht ist durch einen Bevollmächtigten persönlich auszuüben. Der Vizebürgermeister vertritt im Verhinderungsfall den Bürgermeister. Dieser kann aber auch den Vizebürgermeister mit der dauerhaften Vertretung betrauen. Dazu ist ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich.
2. Der Bürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung der Vizebürgermeister hat das Stimmrecht persönlich auszuüben. Der Bürgermeister kann auch eine andere Person der eigenen Gemeinde für die dauerhafte Vertretung betrauen. Hierzu ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Jedenfalls ist es möglich, dass aus einer Gemeinde auch zwei Teilnehmer bei den Sitzungen anwesend sind, jedoch hat jede Gemeinde nur eine Stimme.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **VII. Organe**

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Welterbebeirat,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

## **VIII. Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein und haben den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung anzuführen.

3. Die Mitglieder des Welterbebeirats sind, insoweit sie nicht ein Mitglied vertreten, zur Teilnahme an der Generalversammlung als Beobachter berechtigt.
4. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung selbst oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist 15 Minuten nach deren in der Tagesordnung bekannt gegebenem Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
7. Den Vorsitz dieser Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

## **IX. Aufgabe und Zuständigkeit der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes und der organschaftlichen Vertreter,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
7. die Beschlussfassung zur Zeichnung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bzw. über den Beitritt zu anderen Vereinen,
8. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens.

## **X. Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Vereines mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden nach deren Wahl von der Generalversammlung folgende organschaftliche Vertreter gewählt:
  - a) Der Vorsitzende,
  - b) bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden können auch eine weitere Funktion im Vorstand innehaben. Der Vorstand besteht aus zumindest 5 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - c) der Kassier,
  - d) der Schriftführer.
3. Dem Vorstand gehören ohne Stimmrecht im Falle ihrer Bestellung an:
  - a) Der Geschäftsführer,
  - b) weitere Mitarbeiter des Vereins.
 Im Fall der Entscheidung über Aufnahme oder Kündigung von weiteren Mitarbeitern gemäß Pkt. XI. Zif. 8 gehört der Geschäftsführer dem Vorstand mit Stimmrecht an.
4. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder ist an die Funktionsperiode der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, die nicht Stadtgemeinden mit eigenem Statut sind, gekoppelt und beträgt fünf Jahre. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder hat jeweils spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Gemeinderatswahl stattzufinden.

5. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt.
6. Scheidet einer der organschaftlichen Vertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann dessen Funktion aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Funktion des Kassiers und des Schriftführers muss jedoch immer getrennt bleiben.
7. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht in geeigneter Weise zu erfolgen.
8. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten anwesenden Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter anwesend, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
9. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist 15 Minuten nach Beginn einer ordnungsgemäß geladenen Sitzung jedenfalls gegeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **XI. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Generalversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedschaften,
7. Aufnahme und Kündigung des Geschäftsführers des Vereins,
8. Aufnahme und Kündigung von weiteren Mitarbeitern des Vereines.

## **XII. Personal**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse hat der Verein einen Mitarbeiter vom Rang eines Geschäftsführers zu beschäftigen. Darüber hinaus können weitere Mitarbeiter des Vereins aufgenommen werden, insofern dies zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse notwendig erscheint.
2. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch den Vorstand erfolgt nach vorheriger positiver Beschlussfassung durch den Welterbebeirat (siehe Pkt. XIII.). Der Welterbebeirat kann seine Zustimmung zu einer Neubestellung dann verweigern, wenn wichtige fachliche Gründe in der Person des in Aussicht genommenen Geschäftsführers aus Sicht des UNESCO-Welterbes gegen seine Bestellung sprechen.
3. Mitarbeiter des Vereins unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihre weitere Einbindung in die Weisungsstrukturen des Vereins sowie ihre allfällige Einstufung als Geschäftsführer oder Projektleiter regelt der Dienstvertrag.
4. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsführung. Sofern ein weiterer Mitarbeiter vom Rang eines Projektleiters bestellt ist, vertritt dieser den

Geschäftsführer bei Verhinderung. In jedem anderen Fall wird der Geschäftsführer bei Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten, sofern dieser nicht gleichzeitig bereits den Vorsitzenden vertritt. In diesem Fall kann der Geschäftsführer von jedem anderen organschaftlichen Vertreter gemäß Pkt. X. Zif. 3 vertreten werden.

### **XIII. Welterbebeirat**

1. Im Verein wird ein Welterbebeirat mit drei Mitgliedern eingerichtet.
2. Der Verein Welterbegemeinden Wachau entsendet ein Beiratsmitglied. Dieses kann dem Kreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden entstammen, muss jedoch eine andere Person als der Vorsitzende sein. Das entsprechend der Geschäftseinteilung der Bundesministerien beim zuständigen Bundesministerium eingerichtete Welterbereferat sowie das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, haben ebenso das Recht, jeweils ein Beiratsmitglied zu nominieren („Entsenderinstitutionen“).
3. Eine Entsendung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Über eine Abberufung und Neubesetzung eines Beiratsmitglieds entscheiden die Entsenderinstitutionen autonom, ohne Verpflichtung, den Verein über die hinter dieser Maßnahme stehenden Prozesse zu informieren.
4. Die jeweilige Entsenderinstitution kann bei Verhinderung ihres Beiratsmitgliedes einen Vertreter entsenden oder sich durch ein Beiratsmitglied einer anderen Entsenderinstitution vertreten lassen.
5. Ein Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Welterbebeirates ohne Stimmrecht haben darüber hinaus der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.
6. Der Welterbebeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Dem Beiratsvorsitzenden obliegt die Leitung der Beiratssitzungen, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden.
7. Der Welterbebeirat tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird vom Beiratsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden einberufen. Darüber hinaus hat jedes Beiratsmitglied sowie aus wichtigem Grund der Geschäftsführer das Recht, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Beirats zu verlangen. Der Termin für eine Sitzung ist spätestens 28 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben. Die definitive Einladung unter Beifügung der Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten hat spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Sowohl die stimmberechtigten Beiratsmitglieder als auch die gemäß Abs 5 Teilnahmeberechtigten haben das Recht, bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung die Aufnahme konkreter Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
8. Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beiratsvorsitzende leitet und koordiniert die Sitzungen des Welterbebeirats, ihm kommt aber bei Stimmengleichheit kein Recht zum Stichentscheid (Dirimierungsrecht) zu.
9. Der Welterbebeirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in einer Sitzung, er ist aber berechtigt, Beschlüsse auch im schriftlichen Weg zu fassen, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Auch die Abstimmung per E-Mail gilt als zulässige schriftliche Form.
10. Entscheidungen des Welterbebeirats sollen grundsätzlich einstimmig getroffen werden. Ist eine einstimmige Beschlussfassung nicht möglich, so wird die Beiratssitzung vertagt. In einer erneuten Beiratssitzung mit den noch

unerledigten Punkten der Tagesordnung entscheidet dann die Mehrheit der Beiratsmitglieder. Die Beschlussfassung über derartige Tagesordnungspunkte kann aber nur im Rahmen einer Sitzung fallen. Eine schriftliche Beschlussfassung, auch eine Beschlussfassung per E-Mail, ist in diesem Fall nicht zulässig.

11. Der Welterbebeirat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Geschäftsführers und des Vereins in Angelegenheiten, die das Weltkulturerbe Wachau betreffen, zu beraten und zu kontrollieren. Er hat das Recht, Auflagen an die Tätigkeit des Vereins zu formulieren sowie eine entsprechende Frist zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt insbesondere für einen inhaltlichen und strategischen Jahresplan für das Welterbemanagement.  
Dieser ist zuerst dem Welterbebeirat vorzulegen und durch diesen zu genehmigen. Erst nach Vorliegen eines positiven Beschlusses durch den Welterbebeirat kann dieser Plan in der Generalversammlung beschlossen werden. Vor endgültiger Erlassung von Auflagen haben der Geschäftsführer sowie der Vorsitzende des Vereins jedoch das Recht zur schriftlichen Stellungnahme bis zur nächsten Beiratssitzung.
12. Der Geschäftsführer hat dem Welterbebeirat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Besorgung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere über die laufenden bzw. innerhalb der nächsten Monate geplanten inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit ~~der GmbH~~. Bei wichtigem Anlass hat der Geschäftsführer dem Welterbebeirat unverzüglich zu berichten, darüber hinaus hat der Geschäftsführer dem Welterbebeirat jedenfalls mindestens einmal jährlich über die grundsätzlichen Fragen der künftigen Geschäftspolitik sowie über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu berichten. Zu diesem Zweck sind Jahresabschlüsse und Resultat der Rechnungsprüfung dem Welterbebeirat vom Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

#### **XIV. Vertretung des Vereines nach außen**

1. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäftsführer gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten.
2. Der Vorsitzende wirkt - sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, mit diesem gemeinsam - bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung im Sinne von X Z 8 der Statuten von dem an Jahren ältesten Stellvertreter vertreten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Vorstand auch einen seiner Stellvertreter mit der Erfüllung einzelner Aufgaben betrauen.

#### **XV. Zeichnung**

1. Die firmenmäßige Zeichnung des Vereins besteht - sofern ein Geschäftsführer bestellt ist - aus den Unterschriften des Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann im Ausnahmefall die Unterschrift des Vorsitzenden durch die eines organschaftlichen Vertreters gemäß Punkt X. Zif. 2 ersetzt werden.
3. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist oder dieser verhindert ist, ersetzt bei der firmenmäßigen Zeichnung die Unterschrift des an Jahren ältesten Stellvertreters gemäß Punkt X. Zif. 2 die Unterschrift des Geschäftsführers. Im Verhinderungsfall des an Jahren ältesten Stellvertreters kann der Vorsitzende aber auch einen seiner verbleibenden Stellvertreter mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauen.
4. Sofern ein Projektleiter bestellt ist, kann dessen Unterschrift bei der firmenmäßigen Zeichnung jene des Geschäftsführers ersetzen, insoweit die firmenmäßige Zeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fachbereich steht, für den der Projektleiter bestellt ist.
5. Wichtige Schriftstücke sind jedenfalls firmenmäßig zu zeichnen. Insbesondere zählen dazu den Verein verpflichtende Urkunden, öffentliche Verlautbarungen, fachliche Stellungnahmen oder Ausfertigungen über Beschlüsse der Vereinsgremien.
6. Im Zweifelsfall ist ein Schriftstück als wichtig einzustufen.
7. Minderwichtige Ausfertigungen - insbesondere formlose Korrespondenz wie E-Mail-Verkehr - können von allen Mitarbeitern sowie von allen Vorstandsmitgliedern im Namen des Vereins auch alleine gezeichnet werden.

## **XVI. Geldangelegenheiten**

1. Der Kassier ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
2. Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen, die den Verein zu Zahlungen verpflichten, sind grundsätzlich als wichtige Schriftstücke im Sinne des Punkt XV. einzustufen, außerdem Handlungen, die zu finanziellen Einnahmen des Vereins über EUR 20.000,-- netto führen.
3. Nicht als wichtige Schriftstücke einzustufen sind Ausgangsrechnungen und Förderabrechnungen jeweils bis max. 20.000 EUR netto.
4. Geschäftsführer und Projektleiter sind berechtigt, Bargeschäfte und Überweisungen bis zu einer Höhe von max. EUR 2.000,-- brutto für den Verein vorzunehmen.
5. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Ausfertigungen, die einmalig oder monatlich den Verein zu Zahlungen bis max. 200 EUR,-- netto verpflichten, alleine zu zeichnen. Diese Ausfertigungen gelten in diesem Sinn als minderwichtige Ausfertigungen im Sinn von Pkt. XV. Zif. 7.

## **XVII. Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassaverwaltung zu überprüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten haben.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig die Funktion eines Vorstandsmitglieds gemäß Pkt. X. ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer sind auch für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter verantwortlich und haben darüber der Generalversammlung zu berichten.

## **XVIII. Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet vorerst ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von den Streitteilen zu bestimmenden Bevollmächtigten eines Vereinsmitgliedes, die ihrerseits einen weiteren Bevollmächtigten eines Vereinsmitgliedes als Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch das Los bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Willen und Gewissen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## **XIX. Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins unverzüglich nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **XX. Gleichbehandlung**

Sämtliche in diesen Statuten verwendete männliche Bezeichnungen stehen gleichermaßen für die weibliche Form.

Die Statuten wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 2022 beschlossen und am 02. September 2025 aktualisiert.

### **Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Statutenänderungen des Vereins „Welterbegemeinden Wachau“ beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 8:**

#### **Bericht über durchgeführte unangekündigte Kassaprüfung vom 09.09.2025**

##### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet die am Dienstag, den 09.09.2025 stattgefundenen nicht angesagte Kassaprüfung.

Dabei wurden sämtlichen Barkassen (Standesamt, Außenstelle D132 und Stadtamt) geprüft.

Ebenso wurden die Tagesabschlüsse aller führenden Konten einer Durchsicht unterzogen.

Dabei konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Einzig bei der Abrechnung der Parkmünzen wurde eine Differenz von 5 Stück festgestellt.

Diese Differenz ist möglicherweise beim Eintragen in die Ausgabeliste oder bei der Ausgabe passiert. Die Parkmünzen werden nun immer am Ende der Woche gezählt und ein Vermerk darüber schriftlich festgehalten.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**TOP 9:**

**Beratung und Beschlussfassung über Vertragsauflösung mit der Firma Securop und Neuregelung der Verkehrsüberwachung durch Neuaußschreibung oder Bestellung gemeindeeigener Überwachungsorgane**

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass er das Arbeitsverhältnis mit der Securop aufkündigen möchte.

Hintergrund sind die hohen jährlichen Überwachungskosten im Vergleich zu den Parkeinnahmen. Es gibt auch keinen schriftlichen Vertrag mit der Firma Securop.

Im Jahr 2025 wurden bis September bis dato € 25.399,76 an Überwachungskosten an die Securop überwiesen.

Im Juli 2025 hat der Bürgermeister mit Herrn Aigner (Securop) ein persönliches Gespräch geführt und einige Punkte der Besprechung auch schriftlich mit der Firma Securop vereinbart:  
*„Mehr Kontrollgänge in der Altstadt zwischen 18.00 Uhr und 21:00 Uhr sowie in den Ortsteilen Oberloiben und Unterloiben. Auch die Donaulände ist bei jedem Kontrollgang miteinzubeziehen. Überprüfung von Campingbussen sowie PKWs, die auf Busparkplätzen am P1 parken. Bei allen Kontrollgängen ist die Uniform zu tragen, damit die Kontrolltätigkeit für die Bevölkerung sichtbar ist.“*

Nach Aufkündigung des mündlichen Vertrages soll entweder mit der Firma neuverhandelt, neu ausgeschrieben oder ein eigener Dienstposten in der Gemeinde für die Parkraumüberwachung öffentliche ausgeschrieben werden.

Dazu ist aber vorerst die Kündigung des Vertrages durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Kündigung soll per 31.12.2025 erfolgen.

**Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge die Aufkündigung des mündlichen Vertrages mit der Firma Securop per 31.12.2025 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**Berichte:**

**Bericht des Bürgermeisters:**

- Die Pflasterungsarbeiten im Bereich Rothenhof werden begonnen.  
Nach der Weinlese werden die notwendigen Asphaltierungsarbeiten sowohl in Rothenhof als auch an übrigen Standorten von Seiten der Firma Leithäusl erledigt (im Bereich der Mauer Stöger in Richtung Stadttor, Kanalsanierung Schlossanger usw.). Die Kostenvoranschläge dazu liegen noch nicht vor.
- Um die noch ausstehende Summe der Bedarfsszuweisung II von Seiten des Landes NÖ. zu erhalten, muss ein Nachtragsbudget erstellt werden. Die Ausgaben für die Eisenbahnsicherungsmaßnahmen werden dabei herausgenommen, da hier noch Verhandlungen geführt werden. Somit sollte der Nachtragsvoranschlag ein relativ gutes Ergebnis erzielen. Für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen ist natürlich eine Rücklage zu bilden.
- Der VA 2026 muss spätestens am 24.11.2025 öffentlich aufgelegt werden, damit er in der Dezember Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden kann.

Projektvorschläge von Seiten der Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund der angespannten finanziellen Situation diesmal nur dann berücksichtigt, wenn diese unaufschiebbar sind (Traktor, Seitenmäher, Friedhofsmauer).

Die Stadtgemeinde Dürnstein muss auch bei Beschlussfassung des Budgets 2026 ein Konsolidierungskonzept vorlegen und vom Gemeinderat beschließen lassen.

Dieses Konzept wird unter anderem die bereits erfolgten bzw. geplanten Erhöhungen der Gemeindeabgaben beinhalten (Kanalgebühren, Gebrauchsabgabe Schanigärten, Fischereilizenzen, Friedhofsgebühren, Wassergebühren usw.).

- Der Bürgermeister berichtet über andachte Projekte von Herrn Dr. Gottfried Thiery (Tiefgarage mit Begegnungszone und Museum-verkehrsreie Altstadt, Sanierung der Wasserstadt-Ferienwohnungen, Sanierung des Getreidekastens). Hier ist vor allem eine Vorbegutachtung durch die Wachazonenbeauftragte und auch eine dementsprechende Flächenumwidmung auf VP-Verkehrsfläche Privat notwendig. An dieser Stelle regt **GR Teufel** an, dass man Herrn Dr. Gottfried Thiery auch den Keller im Gebäude Dürnstein 132 schmackhaft machen sollte.  
Diesen Gedanken hatte auch schon der Bürgermeister, da für eine mögliche Realisierung des Tiefgaragenprojektes eine dementsprechende Zufahrt (Einfahrt) über das Areal vor dem Gebäude Dürnstein 132 notwendig sein wird. Hier könnten dann die Räumlichkeiten im Keller genutzt werden (Einfahrt-Niveauabsenkung).  
Die Parkflächen in der angedachten Tiefgarage sollten für die Gemeinde keinen Verlust an Parkeinnahmen ergeben, da diese Flächen sicherlich fix vergeben werden, so **der Bürgermeister**.
- Ein Schreiben von Herrn Karl Hartl liegt vor, in dem er auf die gefährliche Verkehrssituation im Bereich der S-Kurve nahe Kindergarten-Bauhof hinweist. Hier haben sowohl Busse, Traktoren und der sonstige Verkehr trotz Beschilderung mit der Vorrangregel große Probleme. Der Punkt wird vom Bürgermeister in die bei der BH-Krems beantragten Verkehrsverhandlung mitaufgenommen.
- Am 03.10.2025 findet in Dürnstein eine Übung mit dem Titel „Medical Infectious Emergency Danube 2025“ statt (12.30 Uhr bis 15:30 Uhr).  
Bei dieser Veranstaltung sind die Landessanitätsdirektion, BH-Krems, Österr. Rotes Kreuz, NÖ. Sonderinfektions- und Unterstützungseinheit, Arbeiter-Samariter-Bund Österr., Landesverband NÖ., Notruf NÖ. GmbH, Schifffahrtsaufsicht, Bezirkspolizeikommando Krems dabei. Von Seiten der Gde. werden 1/8 und ¼ Gläser, Tischtücher und 2 Tische der FF-Dürnstein zu Verfügung gestellt.
- Nach Rücksprache mit dem Bauhofmitarbeiter Stephan Edlinger ist die gesamte Ruinen-Beleuchtung in die Jahre gekommen. Außerdem sind einige Scheinwerfer zugewachsen. Die Umstellung auf LED Lampen wurde nach dem Hochwasser unter dem Schloss erneuert. Bis zur Oktober-Sitzung des GRS wird Herr Edlinger eine Kostenschätzung für die Erneuerung der Beleuchtung im Bereich der Ruine zusammenstellen.
- Im Zuge des 200-jährigen Bestehens des Weinbetriebes Emmerich Knoll erhielt die Gemeinde eine Geldspende in der Höhe von € 20.000,00.  
**Der Bürgermeister** bedankt sich für die großzügige Spende, lobt die hervorragende Arbeit des Weingutes über die Jahrhunderte und wird versuchen, die Summe in ein geeignetes Gemeindeprojekt einfließen zu lassen (z.B. Ruinenbeleuchtung).  
An dieser Stelle weist der Bürgermeister auch darauf hin, dass sowohl Emmerich Knoll sen., in seiner Zeit als Kommunalpolitiker als auch jetzt GR August Knoll, ihren monatlichen Gemeinderatsbezug an die Gemeinde rücküberwiesen haben.

#### **Bericht Stadträtin Wölkart:**

- In der Unterführung Dürnstein wurden Gemeindehinweistafeln überklebt.  
Die Unterführung sollte auch wieder gereinigt werden.

- Brigitte Gratzer, die nach Ihrem freiwilligen Auflösen des unbefristeten Dienstvertrages im Kindergarten per 30.09.2025, ab Oktober trotz ihres Pensionsantrittes wieder für 15 Wochenstunden befristet auf ein Schuljahr im Kindergarten arbeiten wollte, muss sich einer OP unterziehen und fällt daher für 3 Monate aus. Dazu hat nun die Stadträtin mit den neuen Mitarbeiterinnen Herzog (Kindergarten) und Schmied (VS) Rücksprache gehalten, ob diese bis zum Wiedereinstieg von Frau Gratzer die 15 Wochenstunden übernehmen. Die beiden Damen benötigen noch eine Bedenkzeit.

### **Bericht GR Teufel:**

Am Parkplatz vor dem Arztgebäude in Unterloiben steht schon seit einigen Wochen ein Anhänger ohne Zugmaschine.

**Der Bürgermeister** ersucht Herrn GR Teufel, diesen Umstand bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

**Stadtrat Gattinger** berichtet, dass die vor einiger Zeit ins Leben gerufenen Taxigutscheine bis dato wenig frequentiert wurden und er dazu wieder ein Update (Werbung) durchführen wird.

**Gemeinderätin Riesenhuber** berichtet über notwendige Baggerarbeiten der Via Donau mit anschließender Verkippungen (Feuerwehrsteg Dürnstein-Loibner Haufen), die aber derzeit auf Grund eines finanziellen Engpasses, bis auf weiteres nicht durchgeführt werden.

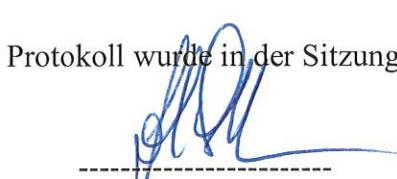
In diesem Zusammenhang berichtet **der Bürgermeister** über ein persönliches Gespräch mit dem Geschäftsführer der Via Donau, Herrn DI Hasenbichler im Schloss Dürnstein. Hier wurden die schwierigen Vertragsverhandlungen für die von Seiten der Gemeinde gepachteten Grundstücke im Bereich des Treppelweges intensiv angesprochen. Der Geschäfts wird hier die Gemeinde unterstützen.

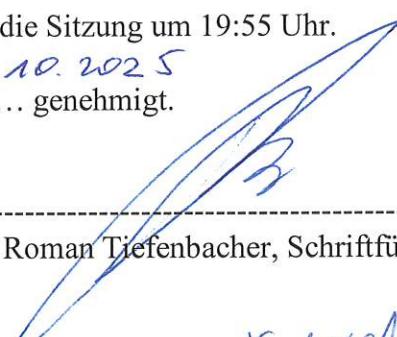
**Gemeinderat Schachenhofer** berichtet, dass er gerade dabei ist, Kostenvoranschläge für den notwendigen Ankauf eines neuen Traktors und eines Seitenmähers einzuholen. Außerdem ist er dabei die Projekte Friedhofsmauer und Bauhofzubau zu erstellen.

Bürgermeister RIESENHUBER schließt die Sitzung um 19:55 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

*22.10.2025*

  
Bürgermeister

  
AL Roman Tiefenbacher, Schriftführer

  
Stadtrat ÖVP

  
Stadtrat SPÖ

